

Pulsnitzer Wochenblatt

Sernsprecher: Nr. 18. Bezirks-Anzeiger
 Erscheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.
 Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Landwirtschaftlicher Beilage“ und „Mode für Alle“.
 Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich
 Mk. 1,30 bei freier Zustellung ins Haus,
 durch die Post bezogen Mk. 1.41.

Amts-



und Zeitung **Blatt**

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags
 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene
 Zeile oder deren Raum 15 Pf., Lokalpreis 12 Pf.,
 Reklame 30 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Seitraubender und tabellarischer Satz nach be-
 sonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz,
 Druck und Verlag von E. L. Sörster's Erben (Inh.: J. W. Mohr).

umfassend die Ortshafte: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Vollung, Großröhrs-
 steina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelba-
 Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Bretinig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Tzeder-
 Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
 Verantwortl. Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 119.

Sonnabend, 4. Oktober 1913.

65. Jahrgang.

Wahlen für die Handelskammer und die Gewerbekammer in Bittau.

Nachdem die Königl. Kreishauptmannschaft zu Buzen die Vornahme der Urwahlen für die Handelskammer und die Gewerbekammer zu Bittau angeordnet hat, wird nachstehende Uebersicht über die Abgrenzung der Wahlabteilungen, die Zahl der Wahlmänner, die Wahllokale und die Orte der Stimmabgabe bekannt gegeben.

Die Urwahlen haben

Mittwoch, den 15. September 1913,
 von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags

stattzufinden.

Zur **Teilnahme** an den Urwahlen für die **Handelskammer** sind nach § 7 des Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 4. August 1900, innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

- 1, diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;
- 2, die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353 flg.);
- 3, die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen, insgesamt, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100 Mark eingeschätzt sind;
- 4, der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die **Gewerbekammer** sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt

a) zur Wahl von **Handwerker-Wahlmännern**:

die Mitglieder einer Handwerkerzunft, sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 Mark eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mark übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b) zur Wahl von **Nichthandwerker-Wahlmännern**:

- 1, Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 Mark eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;
- 2, Genossenschaften von Handels- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind.

Ueber die Zugehörigkeit, Vertretung und Ausschluß wird auf die nachstehenden Gesetzesbestimmungen von §§ 9, 10 und 11 hingewiesen.

Stimmberechtigt sind nach §§ 7 und 8 des Gesetzes ohne Rücksicht auf das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit alle Personen, die das 21. Lebensjahr erfüllt haben und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind

Wählbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen stimmberechtigten männlichen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Alle Stimmberechtigten werden aufgefordert, ihre Stimmzettel, die nur soviel Namen wahlfähiger Personen enthalten dürfen, als in der Wahlabteilung Wahlmänner zu wählen sind, zu der oben angegebenen Zeit in einer der Stimmabgabestellen der betreffenden Wahlabteilung persönlich abzugeben, auch erforderlichenfalls ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl nachzuweisen.

Kamenz, am 2. Oktober 1913.

Königliche Amtshauptmannschaft.

A. Stimmabgabestellen für die Urwahlen zur Handelskammer.

| Nummer der Wahlabteilung | Die Wahlabteilung umfaßt: | Stimmabgabestellen: | Zahl der Wahlmänner |
|--------------------------|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 4 | Die Orte des Amtsgerichtsbezirkes Kamenz und Königsbrück | Kamenz, Sitzungssaal der Königl. Amtshauptmannschaft Königsbrück, Saalküche des Ratskellers | 4 |
| 5 | Die Orte des Amtsgerichtsbezirkes Pulsnitz | Pulsnitz, Gasthaus „Zum Herrnhaus“ Großröhrs- Bretinig, Gasthaus „Zum Deutschen Haus“ | 4 |

B. Stimmabgabestellen für die Urwahlen der Gewerbekammer.

| Nummer der Wahlabteilung | Die Wahlabteilung umfaßt: | Stimmabgabestellen: | Zahl der Wahlmänner | |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------|
| | | | Handwerker | Nichthandwerker |
| 6 | Die Orte des Amtsgerichtsbez. Kamenz (auschl. d. Stadt Kamenz) | Kamenz, Sitzungsf. d. Kgl. Amtshauptmansch. Elstra, Ratskeller Panschwitz, Gasthof Gersdorf, Miehles Brauschänke Biehla, Magers Gasthof | 2 | 2 |
| 7 | Die Orte des Amtsgerichtsbezirkes Königsbrück | Königsbrück, Saalküche des Ratskellers Schweynitz, Gasthof von Rastig Kraukau, Gasthaus von Arthur Freudemann | 1 | 1 |
| 8 | Die Orte des Amtsgerichtsbezirkes Pulsnitz | Pulsnitz, Gasthaus „Zum Herrnhaus“ Großröhrs- Bretinig, Gasthaus „Zur Rose“ Hauswalde, Friedrichs Gasthof Eichtenberg, Mittelgasthof Ohorn, Obergasthof | 2 | 2 |

§ 9. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer berechtigt sein sollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben, sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht. Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

